

# Statuten – St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1882 Elleringhausen e.V.

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Die Bruderschaft führt den Namen „St. Hubertus-Schützenbruderschaft 1882 Elleringhausen e.V.“ und hat ihren Sitz in 59939 Olsberg-Elleringhausen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben**

Die Schützenbruderschaft – hervorgegangen aus den katholischen historischen Bruderschaften – ist auf Grund ihrer langen Tradition eine kirchliche Bruderschaft. Sie ist mit der Pfarrgemeinde Sankt Laurentius Elleringhausen verbunden. Außerdem ist sie Mitglied des Sauerländer Schützenbundes.

Das Bekenntnis zu Kirche kommt auch dadurch zum Ausdruck, dass die Schützenbrüder sich um die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten bemühen und insbesondere am Fronleichnamfest sowie an den Schützenmessen und an besonderen kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Getreu dem Wahlspruch „Glaube, Sitte, Heimat“ erstrebt die Bruderschaft die Erhaltung und Pflege echter heimatlicher und sauerländischer Art und Sitte. Sie will über alle Gesellschaftsschichten hinweg die zwischenmenschliche Eintracht fördern und dadurch den Gemeinsinn und das Zusammengehörigkeitsgefühl beleben und festigen. Sie ist bestrebt, in allen Bürgern, insbesondere in der Jugend, die Heimatliebe und das Gefühl der Verpflichtung gegenüber der örtlichen Gemeinschaft zu stärken.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, christliche und schützenbrüderliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ihrem Ausscheiden sowie bei Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber der Bruderschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

## § 4

### **Mitgliedschaft**

Mitglied der Bruderschaft können werden alle männlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und sich zur christlichen Weltanschauung bekennen.

In der Verantwortung für die Förderung der Jugendarbeit im Sauerländer Schützenbund ist in unserer Bruderschaft eine Jungschützenabteilung eingerichtet. Männliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden als Mitglied in die Bruderschaft und der Jungschützenabteilung (bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres) aufgenommen. Im Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres wird das Mitglied beitragspflichtig. Das Mitglied muss mindestens zwei Jahre der Bruderschaft angehören, um auf den Vogel des Schützenfestes schießen zu dürfen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft wird dem Mitglied bei Ehrungen, etc. angerechnet.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich unter ausdrücklicher Anerkennung dieser Satzung zu stellen. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit über die Aufnahme eines Mitglieds. Bei Ablehnung des Antrages wird der Betreffende schriftlich benachrichtigt. Jedem Neumitglied ist die Satzung der Bruderschaft auszuhändigen.

Bei unterbrochener Mitgliedschaft und späterer Neubeartragung werden die früheren Jahre der Mitgliedschaft angerechnet.

## § 5

### **Beiträge**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt.

Mitglieder, die 60 Jahre der Bruderschaft angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt und sind von der Beitragszahlung befreit. Sie genießen alle Rechte wie die zahlenden Mitglieder.

## § 6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt, an

- a) den Mitgliederversammlungen der Bruderschaft,
- b) dem Vogelschießen – sofern er mindestens zwei Jahre der Bruderschaft angehört – und
- c) allen Festlichkeiten teilzunehmen.

Ehrenmitglied kann auch werden, wer sich um die Aufgaben und Ziele oder um die Organisation der Bruderschaft in hervorragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung dieser Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit.

Die Mitglieder haben alle ihnen durch die Statuten oder durch die ordnungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane auferlegten Pflichten sowie die vom Vorsitzenden und vom Vorstand auf Grund dieser Beschlüsse getroffenen Anordnungen anzuerkennen. Sie sind außerdem grundsätzlich verpflichtet, in allen öffentlichen Aufzügen wie Fronleichnamprozession, Festzüge, Schützenmessen und Begräbnis eines Mitgliedes teilzunehmen.

## § 7

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaft in der Schützenbruderschaft endet
  - a. durch schriftliche Austrittserklärung
  - b. durch Ausschluss
  - c. durch Tod oder
  - d. durch Auflösung der Bruderschaft.

2. Der Austritt ist jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beitragsrückständen bleibt bestehen.

3. Der Ausschluss aus der Bruderschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied
- wiederholt seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
  - den Zielen oder Beschlüssen der Bruderschaft zuwiderhandelt,
  - das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft verletzt oder
  - Bruderschaftseigentum vorsätzlich beschädigt oder entwendet.

Der Ausschluss zu Nr. 3 erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit dreiviertel Mehrheit; der Betroffene soll vorher mündlich oder schriftlich gehört werden. Mit der Ausschließung ist der Verlust der Bruderschaftsrechte verbunden.

4. Die Wiederaufnahme des Ausgeschlossenen kann nach zwei Jahren auf dessen Antrag durch den Vorstand mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.

5. Der Mitgliederversammlung ist über Austritte, Ausschlüsse und Wiederaufnahme zu berichten.

## **§ 8**

### **Organe der Bruderschaft**

Organe der Bruderschaft sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung und deren Zuständigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen zahlenden und beitragsfreien Mitgliedern und ist oberstes Organ der Bruderschaft. Alljährlich findet an einem vom Vorstand bestimmten Tag eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die als Generalversammlung bezeichnet wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies beschließt, oder wenn mindestens 30 Mitglieder dieselbe schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.

2. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn ihre Einberufung unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen durch Aushang an den Gemeindetafeln erfolgt ist.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung und deren Beschlussfähigkeit
- die Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Rendanten und des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer – mit Ausnahme des Rendanten im Falle des § 10 Ziffer 4.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Abschluss von notariellen Verträgen
- Einzelausgaben, die 4.000,00 Euro übersteigen (mit Ausnahme der Kosten für Veranstaltungen)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern im Sinne des § 6 der Statuten
- Änderung der Statuten; beabsichtigte Satzungsänderungen müssen mit Begründung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- Auflösung der Bruderschaft.

4. Statutenänderungen können nur mit zweidrittel Mehrheit vorgenommen werden. Bei sonstigen Beschlüssen bis auf Nr. 3j) genügt für das Zustandekommen die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Nichterschienenen sind an die Beschlüsse gebunden.

5. Anträge von Mitgliedern auf Ausgaben, die einschließlich der Folgekosten mehr als 1.000,00 Euro betragen, müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Andernfalls kann der Vorstand verlangen, dass über den Antrag erst in einer späteren Versammlung entschieden wird.

6. Zwischen einer ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden als Brudermeister,
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- sechzehn Offizieren,
- dem Rendanten, soweit er nicht bereits Vorstand nach Ziffer 1-3 ist, der vom Vorstand gewählt wird, und
- dem jeweiligen König.

Der Brudermeister und sein Stellvertreter werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Vorstand unter sich.

## **§ 11**

### **Vorstand im Sinne des BGB**

Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB sind:

- der Vorsitzende
- der Stellvertreter des Vorsitzenden.

Sie vertreten die Bruderschaft in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten mit Einschluss derjenigen Geschäfts- und Rechtshandlungen, für welche eine Sondervollmacht erforderlich sein könnte. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Die Legitimation derselben wird durch einen Auszug aus dem Vereinsregister geführt.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Entscheidung des Vorstandes im Sinne des § 10 unterliegen alle Angelegenheiten, deren Besorgung nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung obliegt. Er sorgt insbesondere für die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, wacht über den Vermögensstand der Bruderschaft, trifft alle Vorbereitungen zu den unter seiner Leitung stehenden Veranstaltungen und hat auf diesen im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen.

2. Der Vorsitzende ist der Leiter der Mitgliederversammlungen. Er ist der Repräsentant der Bruderschaft bei allen inneren und äußeren Veranstaltungen. Über nicht feststehende Einzelausgaben bis zu 500,00 Euro kann er ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes nach Rücksprache mit dem Rendanten allein entscheiden.

3. Der Rendant wird vom Vorstand gewählt. Er hat die Aufgabe, den Schriftwechsel zu führen, über jede Mitglieder- und Vorstandsversammlung ein Protokoll anzufertigen und das Bruderschaftsvermögen nach den Weisungen des Vorstandes zu verwalten. Er hat über den gesamten Zahlungsverkehr Buch zu führen und die Kassenbücher und Belege gewissenhaft aufzubewahren. Zu seiner Entlastung kann vom Vorstand ein Schriftführer bestellt werden.

4. Für die Geschäftsführung der Veranstaltungen kann der Vorstand eine oder mehrere Personen bestellen und deren Vergütung festlegen.

5. Der Vorstand kann im laufenden Geschäftsjahr über Einzelausgaben im Sinne von § 9 Ziffer 3 g) entscheiden.

## **§ 13**

### **Sitzungen des Vorstandes**

1. Sitzungen finden statt, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet. Außerdem muss er zur Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Zu den Sitzungen muss wenigstens 48 Stunden vorher eingeladen werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen gilt Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

3. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen und über Verhandlungen, auf deren Geheimhaltung vom Vorsitzenden besonders hingewiesen wird oder die persönliche Angelegenheiten betreffen, Stillschweigen zu bewahren.

## **§ 14**

### **Schützenfest**

Als Symbol des äußeren Zeichens des in § 2 genannten Gemein- und Bürgersinnes wird jährlich über den Fronleichnamfeiertag von mittwochs bis freitags das Schützenfest gefeiert, dessen Programm vom Vorstand festgelegt und geregelt wird. Kann dieser Termin aus wichtigen Gründen nicht eingehalten werden, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen anderen Termin.

Das Hochamt für die lebenden und verstorbenen Mitglieder der Schützenbruderschaft wird als Vorabendmesse des Schützenfestes am 1. Festtag gefeiert. Die Schützenbrüder sollen sich verpflichtet fühlen, an dieser Messe teilzunehmen.

Für den Vorstand als Repräsentant der Bruderschaft ist die Teilnahme an Schützenmessen Dienst und damit Pflicht.

## **§ 15**

### **Die Stellung des Königs**

Schützenkönig ist, wer das letzte Stück des Vogels abschießt. Als besondere Auszeichnung wird der König am Schützenfest nach alter Tradition mit Musik unter Begleitung des Festzuges abgeholt und in gleicher Weise am 1. und 2. Festtag nach Beendigung des Festes aus der Schützenhalle hinausbegleitet.

Der König wählt sich seine Königin selbst. Es bleibt ihm auch überlassen, sich einen Hofstaat zu nehmen. Er ist verpflichtet, der Bruderschaft einen Orden zu stiften.

Vizekönig ist der vorletzte Schütze. Er sollte in der Königsproklamation genannt werden.

## **§ 16**

### **Verhalten der Vorstandsmitglieder**

Die Vorstandsmitglieder sind dem Brudermeister in allen Verrichtungen behilflich, insbesondere in der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bei den Festzügen, in der Schützenhalle und beim Vogelschießen. Sie haben seinen Anweisungen Folge zu leisten.

Es ist Ehrensache aller Vorstandsmitglieder, während der Festlichkeiten ihre Würde hoch zu halten und das Ansehen der Bruderschaft zu schützen. Bei Ungehörigkeiten kann der 1. Vorsitzende sofort mit mindestens drei Vorstandskollegen vorläufig entscheiden.

## **§ 17**

### **Uniform**

Die zum Vorstand gewählten Mitglieder i. S. des § 10 Nr. 1 bis 3 haben sich den einheitlichen Uniformrock aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Jeder Schützenbruder muss sich die grüne Bruderschaftsmütze und die bei festlichen Anlässen zu tragende weiße Hose selbst anschaffen.

## **§ 18**

### **Wahlen**

1. Wahlleiter ist der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Stellvertreter. Alle Wahlen und Abstimmungen können durch Handzeichen oder Stimmzettel vorgenommen werden. Sie erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; mit Ausnahme der Fälle, bei denen nach dieser Satzung eine anderslautende Bestimmung gültig ist. Wenn zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl haben, entscheidet das vom Wahlleiter gezogene Los.

2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder bekleiden ihr Amt für die Dauer von vier Jahren. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch über eine kürzere Wahlperiode entscheiden. Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit ausscheidet, wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt. Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden. Alle zwei Jahre wird die Hälfte des Vorstandes gewählt. Der Brudermeister und sein Stellvertreter werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei alle zwei Jahre entweder die Wahl des Brudermeisters oder die Wahl seines Stellvertreters erfolgt, so dass bei jeder Vorstandswahl immer nur einer der Vertretungsberechtigten im Sinne des BGB (siehe § 11) gewählt wird.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können einzeln oder als Blockwahl zusammen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kasse wird von zwei Rechnungsprüfern geprüft. Die Wahl eines Rechnungsprüfers erfolgt im jährlichen Wechsel jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 19**

### **Auflösung der Bruderschaft**

Über die Auflösung der Bruderschaft und die anschließende Vermögensverteilung entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit. Nach Überprüfung durch das zuständige Finanzamt und nach Deckung aller Schulden soll das Restvermögen der St. Laurentius-Kirchengemeinde in Elleringhausen zur Verfügung gestellt werden, die es für kirchliche oder caritative Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 20**

### **Sterbegeldeinrichtung**

1. Die Schützenbruderschaft ist eine gemeinnützige Vereinigung. Aus diesem Grunde hält sie es für erforderlich, ein Sterbegeld für ihre verstorbenen Mitglieder auszuführen. Die Höhe des Sterbegeldes wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Fond des Sterbegeldes soll immer einen Betrag von 1.000,00 Euro aufweisen.

3. Den rechtmäßigen Erben wird das Sterbegeld ausgezahlt. Beim Austritt aus der Bruderschaft erlischt auch der Anspruch auf das Sterbegeld.

4. Für diese Einrichtung wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben. Aus diesem Grunde kann auch kein Rechtsanspruch auf Zahlung des Sterbegeldes hergeleitet werden.

5. Wer nach Vollendung des 50. Lebensjahres der Bruderschaft beitrifft, hat erst nach zehn Jahren Mitgliedschaft Anspruch auf Sterbegeld.

Die vorstehende Fassung der Statuten ist in der heutigen ordentlichen Mitgliederversammlung der Schützenbruderschaft den Mitgliedern deutlich vorgelesen worden, von diesen genehmigt und zum Zeichen der Genehmigung von dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 11 eigenhändig unterschrieben worden.

Elleringhausen, den 10. Februar 2019

---

Marcel Schmidt  
(1. Vorsitzender und Brudermeister)

---

Jörg Henzel  
(Stellvertreter des Brudermeisters)